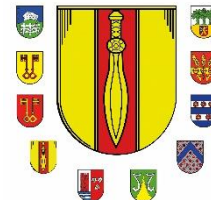


Bekanntmachung

der Gemeinde Nordstemmen



zu der Europawahl am 09. Juni 2024

1. Am 09. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum 10. Europäischen Parlament statt.

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde Nordstemmen ist in folgende 14 Wahlbezirke eingeteilt:

01 - Nordstemmen	Gemeindejugendring Nordstemmen	Hauptstraße 110
02 - Nordstemmen	Feuerwehrhaus Nordstemmen	Heyersumer Straße 33
03 - Nordstemmen	Aula der Marienbergschule	Schlingweg 21
04 - Nordstemmen	Aula der Grundschule Nordstemmen	Asternstraße 13
05 - Nordstemmen	Mehrzweckhalle Nordstemmen	Hauptstraße 32 a
06 - Adensen	Gaststätte Rolf-Gehrke-Halle	An der Sporthalle 1
07 - Hallerburg	bei Herrn H. J. Pompetzki	Hallerstraße 16
08 - Barnten	Dorfgemeinschaftshaus Barnten	Glückaufstraße 1
09 - Rössing	Dorfgemeinschaftshaus Rössing	Kirchstraße 3
10 - Mahlerten	Dorfgemeinschaftshaus Mahlerten	Leunisstraße 16
11 - Heyersum	Heinz-Fiolka-Halle	Am Schmiedekamp 1
12 - Groß Escherde	Dorfgemeinschaftshaus Groß Escherde	Schulstraße 9 a
13 - Klein Escherde	Feuerwehrhaus Klein Escherde	Eschestraße 3
14 - Burgstemmen	Mehrzweckhalle Burgstemmen	Bethelner Straße 16

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29. April 2024 bis 19. Mai 2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Wahlbenachrichtigungen enthalten einen Hinweistext, ob der jeweilige Wahlraum mit einem Rollstuhl erreicht werden kann. Soweit in einigen Wahlbezirken die Wahlräume nur über Stufen zu erreichen sind, werden gehbehinderte Wahlberechtigte besonders auf die Möglichkeit der Briefwahl hingewiesen.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltage ab 15:30 Uhr im Verwaltungsgebäude des Landkreises Hildesheim, Marie-Wagenknecht-Straße 3 in Hildesheim zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) **durch Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
 - b) **durch Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag **bis 18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes)

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Nordstemmen, den 06.05.2024

Gemeinde Nordstemmen
Die Bürgermeisterin
Nicole Dombrowski